



**Dekret der Schuldirektorin Nr. 12
vom 08.01.2025**

Auslandsschuljahr – 2. Bewertungsabschnitt

Aufgrund des Gesuchs der Eltern vom 04.03.2024;

Nach Einsichtnahme in

- den Einheitstext der Schulgesetze, GvD vom 16.04.1994, Nr. 297, v. a. Art. 192, Abs. 3;
- das Gesetz vom 29.06.2000, Nr. 12, betreffend Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz vom 24.09.2010, Nr. 11, Art. 12, Abs. 3 und Art. 14, Abs. 1, betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- den Beschluss der Landesregierung vom 03.06.2014, Nr. 658;
- die Anlage Nr. 25 des Dreijahresplans der Schule betreffend die schulinterne Regelung für das Auslandsschuljahr;
- den Beschluss des Lehrerkollegiums vom 24.05.2023, Nr. 20 (schulinterne Kriterien zur Bewertung von Schülerinnen und Schülern, welche ein Schuljahr oder einen Teil des Schuljahres im Ausland absolvieren);
- die zwischen der Schulführungskraft und der Familie getroffene Vereinbarung zur Durchführung des Auslandsjahres;

Festgestellt, dass

- Auslandsaufenthalte dazu beitragen können, die sprachliche Kompetenz zu erweitern, die Begegnung mit fremden Kulturen zu fördern und neue Formen des Lernens zu erproben;
- es sinnvoll ist, derartige Lernerfahrungen von einzelnen Schülerinnen und Schülern und den Austausch mit Schulen im Ausland zu fördern;

verfügt die Schuldirektorin

1. Die Schülerin **RAABE Maralen**, geboren am 30.09.2006 in Meran (BZ), eingeschrieben in die Klasse 4I/sob, Sozialwissenschaftliches Gymnasium – Schwerpunkt Bewegung und Sport wird für die Dauer des **Schuljahres 2024/2025 – 2. Bewertungsabschnitt** vom Unterricht freigestellt, um in **Schottland/Edinburgh** die Schule: **Loretto School** besuchen zu können;
2. Die Schülerin verpflichtet sich, die im Ausland besuchten Fachbereiche so bald als möglich an das Sozialwissenschaftliche Gymnasium – Schwerpunkt Bewegung und Sport zu melden.

Veröffentlichung vom 09.01.2025 bis 23.01.2025

Martina Rainer | Schuldirektorin
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)